

# **Geschäftsordnung für den Beirat des Sozialfonds des Bistum Essen e.V.**

## **§ 1 Aufgabe des Beirats**

Der Beirat des Sozialfonds berät über die eingereichten Fördermittelanträge und beschließt eigenständig und bindend über die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds.

## **§ 2 Zusammensetzung des Beirats**

Der Beirat besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Benennung der Beiratsmitglieder und der Geschäftsführung erfolgt über den Generalvikar.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

Leitung - Generalvikar des Bistum Essen

einem(r) Geschäftsführer\*in / Vertreter\*in des DiCV Essen

einem(r) Vertreter\*in des Generalvikariats

einem(r) Vertreter\*in eines Caritasverbandes aus dem Bistum Essen

## **§ 3 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung beruft die Sitzung ein, regelt die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Berichterstattung und die Protokollführung, führt das Verfahren zur Abstimmung der Anträge im Umlaufverfahren per Mail durch sowie die Erstellung und Versendung der Bewilligungsbescheide.

## **§ 4 Sitzungen und Ladungen**

(1) Der Beirat tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr. Die Sitzungen werden entweder als Präsenzbesprechung oder als Telefonkonferenz/Videokonferenz durchgeführt.

(2) Die Organisation der Sitzung obliegt dem/der Geschäftsführer\*in. In Absprache mit dem Generalvikar beruft er/sie schriftlich oder in digitaler Form unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein.

(3) Die Einladung zur Beiratssitzung ist so zu versenden, dass sie den Mitgliedern des Beirats möglichst sieben Kalendertage vor Sitzung vorliegt. Eine Tagesordnung ist für jede Sitzung zu erstellen und gemeinsam mit der Einladung zu versenden. Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden.

(4) Der Generalvikar leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich, allerdings können die Beiratsmitglieder, mit vorheriger Ankündigung, Gäste zur Sitzung einladen.

## **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Beirat erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller Mitglieder des Beirats.

(3) Schriftliche Stimmabgaben durch nicht anwesende Mitglieder sind zulässig.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis wird in der Sitzungsniederschrift protokolliert.

## **§ 6**

### **Verwendung der Mittel / Abstimmungsverfahren**

(1) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Sozialfonds. Dabei ist die Richtlinie des Sozialfonds über die Vergabe von Mitteln aus dem Sozialfonds zu berücksichtigen.

(2) Voraussetzung für Entscheidungen über Anträge ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Projekte. Dies ist durch ein Beiratsmitglied zu prüfen und das Ergebnis wird den anderen Beiratsmitgliedern per Mail mitgeteilt.

(3) Antragsteller\*innen die Projekte mit Mitteln des Fonds finanzieren möchten, sollen ihren Antrag schriftlich und rechtsverbindlich bei einem Beiratsmitglied einreichen. Der Antrag wird zur Abstimmung an alle Beiratsmitglieder weitergeleitet.

(4) Ist ein Mitglied des Beirats selbst antragstellende Person oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied an der Abstimmung nicht teil.

(5) Die Projektanträge werden in der Regel über ein schriftliches Umlaufverfahren per E-Mail entschieden. Der Abstimmungszeitraum beträgt in der Regel 1 Woche nach Zustellung der Mail.

(6) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Ist ein Mitglied des Beirats in dem Abstimmungszeitraum abwesend erfolgt die Abstimmung ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

(7) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse werden per Mail an alle Beiratsmitglieder gesendet. Das Endergebnis wird von der Geschäftsführung dokumentiert und die entsprechenden Mails werden gespeichert.

(8) Die Geschäftsführung erstellt den Bewilligungsbescheid auf der Basis des Abstimmungsergebnisses und versendet diesen per Mail an den Antragsteller\*in. Überdies sendet die Geschäftsführung den Überweisungsantrag - inkl. Antrag und Bewilligungsbescheid - an das Büro des Generalvikars.

## **§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft. Sie gilt auf unbegrenzte Dauer bzw. so lange, bis sie von einer neuen Geschäftsordnung ersetzt wird.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller Mitglieder des Beirats.

Die Geschäftsordnung wird jeweils in der aktuellen Fassung auf der Internetseite des Bistum Essen und auf der Seite des DiCV Essen hinterlegt.

Essen, den März 2022

Anlage

Richtlinien